

## **Erläuterungen zur Umlage nach § 17f Absatz 7 EnWG für 2017 (Offshore-Haftungsumlage 2017)**

### **Stand: 14.10.2016**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Informationen zur Ermittlung der unterschiedlichen Aufschläge entnehmen Sie den beigefügten Unterlagen.

### **Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)**

<b>Jahr</b>	<b>LV Gruppe A'</b>	<b>LV Gruppe B'</b>	<b>LV Gruppe C'</b>
2017	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage + Nachholungsumlage) ergeben. Die Umlagen für das Jahr 2017 entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.

#### **Letztverbrauchergruppe A´:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

#### **Letztverbrauchergruppe B´:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

### Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Weitere Informationen zur Ermittlung der Offshore-Netzumlage 2017 entnehmen Sie dem ebenfalls auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter „**Offshore-Netzumlage der Vorjahre**“ veröffentlichten Dokument „Datenbasis zur Offshore Haftungsumlage 2017.pdf“.